

34. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neurorehabilitation“ (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (NEUROREHAB) hat das Erlernen von Kenntnissen und Fähigkeiten der Neurorehabilitation über die Vermittlung von neurologischen Grundlagen, Krankheitsbildern und klinischen Syndromen, Störungen und Behinderungen, Befunderstellung, Therapiekonzepten sowie Kommunikationstraining zum Ziel.

Lernergebnisse

- AbsolventInnen sind in der Lage, neurologische Krankheitsbilder unterschiedlichster Ätiologie und Genese zu identifizieren und zu benennen und häufige neurologische Störungsbilder einzuordnen und zu erläutern.
- Es kann dargelegt werden, auf welche Weise spezifische Diagnoseverfahren und therapeutische Interventionen, maßgeschneidert auf die vielfältigen neurologischen Krankheitsbilder, für eine funktionelle Leistungsverbesserung genutzt werden können.
- Es können die Symptommenvielfalt, die Grundprinzipien einer genauen Diagnoseerstellung sowie Möglichkeiten und Potential interventioneller Behandlungsmöglichkeiten im Rahmen neurorehabitativer Strategien differenziert werden.
- Es können neuroplastische Prozesse des menschlichen Gehirnes, kognitive Prozesse und deren Alltagsrelevanz kategorisiert und Fragestellungen der kognitiven Neurorehabilitation diskutiert werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r Neurologe/in aus dem Zentrum für Neurorehabilitation zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der von der Zentrumsleitung des Zentrums für Neurorehabilitation eingesetzte Beirat der Lehrenden des Universitätslehrganges „Neurorehabilitation“ (Akademische/r Experte/in für Neurorehabilitation).
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung

§ 5. Dauer

Der Lehrgang „Neurorehabilitation“ umfasst fünf Semester

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ ist

- a) die Absolvierung eines ordentlichen Medizinstudiums oder
- b) die Absolvierung einer Ausbildungsstätte/Akademie/Fachhochschule für Physiotherapie oder Logopädie (Berufsbezeichnung: PhysiotherapeutIn, ErgotherapeutIn, LogopädIn) oder der Abschluss einer, als gleichwertig einzustufenden Ausbildung und der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in der Behandlung von vorwiegend neurologischen Patienten

§ 7. Deutschnachweis

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung zum Lehrgang gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) Die Art des Nachweises wird vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin festgelegt.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zu Verfügung steht, ist vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitation“ umfasst 427 Unterrichtseinheiten und die Abfassung einer Abschlussarbeit (insgesamt 60 ECTS).
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Universitätslehrganges sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
1. Grundlagen Funktionelle Neuroanatomie, Bildgebende Verfahren, Entwicklungsneurologie, Neurorehabilitation bei Kindern und Jugendlichen	VO	10	2
2. Krankheitsbilder Schlaganfall, Neuromuskuläre Erkrankungen, Multiple Sklerose, Degenerative Erkrankungen im Alter, Querschnittlähmungen	VO	22	4
3. Motorische Störungen Tonus- und Haltungskontrolle, Anwendungen in der Neurorehabilitation, Rehabilitation nach Schädelhirntrauma, Neurologische Intensivmedizin, Ausgewählte Kapitel der Neurorehabilitation	VO	32	5
4. Neuropsychologische Störungen	UE	26	5

Apraxie, Störungen der Raumwahrnehmung, Gedächtnisstörungen, Tagesmüdigkeit			
5. Behandlungskonzepte Sprache + Sprechen, Text + Zahlen, Neuropsychologische Diagnostik, Kognitive Störungen und Therapie	UE	32	5
6. Neuromodulation Grundlagen der restaurativen Neurologie, Interventionelle Neurophysiologie, Magnetstimulation und andere Methoden in der Neurorehabilitation, Experimentelle Ansätze zur motorischen Rehabilitation	UE	12	2
7. Spezielle Kapitel in der angewandten Neurorehabilitation Schmerz, Psychosoziale Methoden der Behandlung von Demenzen, Psychotherapie, Hilfsmittel, Differentialdiagnose Demenz und OPS, Robotik	UE	32	5
8. Dokumentation in der Neurorehabilitation Prozesshaftes Arbeiten in der Neurorehabilitation, ICF Anwendungen in der Neurologie, Semiquantitative und quantitative Messdaten in der NR	UE	25	4
9. Propädeutik in der Forschung Evidence Based Medicine, Lesen u. Beurteilen wiss. Arbeiten, Medizinische Literatur im Internet, Klinische Studien	UE	30	5
10. Forschungskompetenz Einführung in die Biostatistik, Wissenschaftliches Schreiben, Wissenschaftliches Arbeiten (Einführung), Datenverarbeitung mit Excel (PC-Labor)	UE	25	4
11. Vorbereitungsseminar für die Abschlussarbeit Ideenfindung, Präsentation, Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung	UE	15	1
12. Current Issues Kommunikation, Beratungsgespräche, Konfliktmanagement, Präsentation, Moderation, Ethik und Recht i. d. modernen Medizin	UE	32	5
13. Gesundheits- und Qualitätsmanagement E-Health, ELGA, Qualitätsmanagement, Prozessmanagement, Changemanagement	UE	27	4
Praktikum		107	8
Abschlussarbeit			1
Unterrichtseinheiten / ECTS		427	60

§ 11. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudien der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Das Studium „Neurorehabilitation“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - I) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 - 10
 - II) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - III) der positiven Beurteilung des Vorbereitungsseminars für die Abschlussarbeit
 - IV) der erfolgreichen Teilnahme am Fach Current Issues
 - V) der erfolgreichen Teilnahme am Fach Gesundheits- und Qualitätsmanagement
 - VI) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Abschlussarbeit
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (5) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation (MSc)“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitation“ ist die Bezeichnung „Akademischer Experte/Akademische Expertin für Neurorehabilitation“ zu verleihen

§ 14. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Verlautbarung in Kraft.